

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 18 (1961)

Heft: 6

Artikel: Landesplanung in Finnland

Autor: Paavilainen, Väinö

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-781801>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landesplanung in Finnland

Von Amtsleiter Väinö Paavilainen, Helsinki

Mit dem Namen *Landesplanung* wird in Finnland die Gesamtheit der Forschungs- und Planungsmassnahmen bezeichnet, deren Zweck es ist, die Nutzung des Landesraumes in der volkswirtschaftlich denkbar besten Weise so zu regeln und zu entwickeln, dass es den verschiedenen Bedürfnissen seiner gegenwärtigen und zukünftigen Bewohnerschaft genügt und ihr Wohlbefinden gesichert wird. Die Aufgaben der Landesplanung liessen sich andeutungsweise in zwei Hauptgruppen einteilen: a) die Sanierungsarbeit, d. h. Be seitigung von Uebelständen, hervorgerufen durch Bodenverknappung, bzw. Ueberfüllung von Wohn- und anderen -Flächen, oder durch andere Verhältnisse, und b) die Erschliessung entweder nur mangelhaft genutzter oder gänzlich ungenutzter Flächen und anderer Hilfsquellen für eine sinnvolle Auswertung. Es leuchtet ein, dass in industrialisierten und dicht besiedelten Ländern, wie beispielsweise Belgien, den Niederlanden und Grossbritannien, die Sanierungsarbeit im Vordergrund stehen muss, während die landesplanerische Tätigkeit in Finnland, bei einer Wohndichte von lediglich 14 Köpfen je km², sich vorwiegend auf die Untersuchung unbeachtet gebliebener Hilfsquellen und die Planung von geeigneten Massnahmen zu ihrer Auswertung richtet.

Als Aufgaben innerhalb des Bereiches der Landesplanung werden bei uns neben der Förderung der Produktionstätigkeit noch eine Menge von teils verwaltungsmässigen, teils kulturpolitischen Koordinierungs- und Planungsarbeiten betrachtet.

Die Landesplanung bezieht sich auf den ganzen Landesraum. In kleinerem Rahmen arbeitet die *Bezirksplanung* (Regionalplanung), die zwei oder mehrere Kommunen umfasst. Die *Kommunenplanung* (Ortsplanung) zielt auf die Regelung der Raumausnutzung in einer einzigen Kommune. Je kleiner der Planungsraum ist, um so mehr hat sich der Planer mit Einzelfragen technischer Art abzugeben.

Die Arbeit des Komitees zur Vorbereitung der Landesplanungstätigkeit

Zur Vorbereitung der landesplanerischen Tätigkeit in Finnland wurde am 19. Oktober 1951 das sog. Landesplanungskomitee eingesetzt. Im Frühjahr 1954 brachte dieses einen Bericht heraus (Staatliche Komiteeberichte, Nr. 4/54). Er umfasst einen Ueberblick über die *Bevölkerungsfragen* des Landes, der vor allem ein Gesamtbild vom Umfang und allgemeinen Verlauf der Binnenwanderung und der Auswanderung während der letzten Jahrzehnte vermitteln will. Ausserdem werden darin *Stand und Ausbaumöglichkeiten der Produktionstätigkeit im damaligen Zeitpunkt wie auch gewisse mit der Intensivierung der Produktion eng zusammenhängende energiewirtschaftliche und verkehrs technische Fragen* in grossen Zügen umrissen.

In demselben Bericht findet sich auch eine gedrängte Darstellung derjenigen Untersuchungs-, Klärungs- und andere Aufgaben, deren sich eine auf Zielstrebigkeit bedachte Landesplanung an erster Stelle anzunehmen hat. Die Darstellung enthielt außerdem einen Vorschlag zur Errichtung von besonderen Landesplanungsbehörden.

Eine andere Tätigkeitsform des Landesplanungskomitees bildeten die auf seine Veranlassung eingeleiteten sog. *Musterkommunenuntersuchungen* in verschiedenen Teilen des Landes. An Hand der Ergebnisse wollte man sich einen Einblick in die Probleme der am schwersten von Unterbeschäftigung betroffenen Gebiete verschaffen und zugleich die Möglichkeiten für eine Lösung dieser Probleme erörtern. Die Ergebnisse der Musterkommunenuntersuchungen sind im Druck erschienen (Staatliche Komiteeberichte, Nr. 9/55).

Die Aufgaben des Landesplanungsamtes und -rates

Landesplanungamt und -rat wurden durch eine Verordnung vom 29. Juni 1956 errichtet, welche hier beigegeben ist (Beilage 1). Wie die Beilage zeigt, ist das Landesplanungamt verwaltungsmässig der Kanzlei des Ministerrats — d. h. gewissermassen einem Ministerium, geleitet vom Ministerpräsidenten — untergeordnet, während es seine Forschungstätigkeit als selbständige Stelle betreibt. Durch diese Regelung sollte die für eine objektive wissenschaftliche Arbeit so unentbehrliche Freiheit und Arbeitsruhe gewährleistet werden. Weiter geht aus der Beilage hervor, dass die Aufgabe des Amtes im wesentlichen in Forschung, Klärung, Gestaltung von Untersuchungen, sowie in Koordinierungsarbeiten besteht. Dem Amt obliegt auch, auf Verlangen dem Ministerrat und dessen Ministerien Gutachten vorzulegen. Daneben ist ihm das Recht eingeräumt, nach Bedarf die Durchführung bedeutsamer Massnahmen aus landesplanerischer Sicht vorzuschlagen und anzuregen.

Der Landesplanungsrat wird für je zwei Jahre eingesetzt. Ihm obliegt, als beratende Stelle jeweils in der planerischen Arbeit entstehende Fragen allgemeiner Natur zu bearbeiten sowie die Tätigkeit des Amtes zu fördern und zu lenken.

Die bisherige Tätigkeit des Landesplanungsamtes

Das Landesplanungamt, nach dessen Errichtung das oben erwähnte Landesplanungskomitee seine Arbeit ausrichtete, hat im Laufe seiner rund sechsjährigen Tätigkeit eine grosse Anzahl von Untersuchungen teils selbst ausgeführt, teils ihre Ausführung durch andere in die Wege geleitet, dem Ministerrat und seinen verschiedenen Ministerien Gutachten vorgelegt und auch einige Vorschläge und Anträge gemacht, die nahezu ohne Ausnahme zu günstigen Ergebnissen geführt haben.

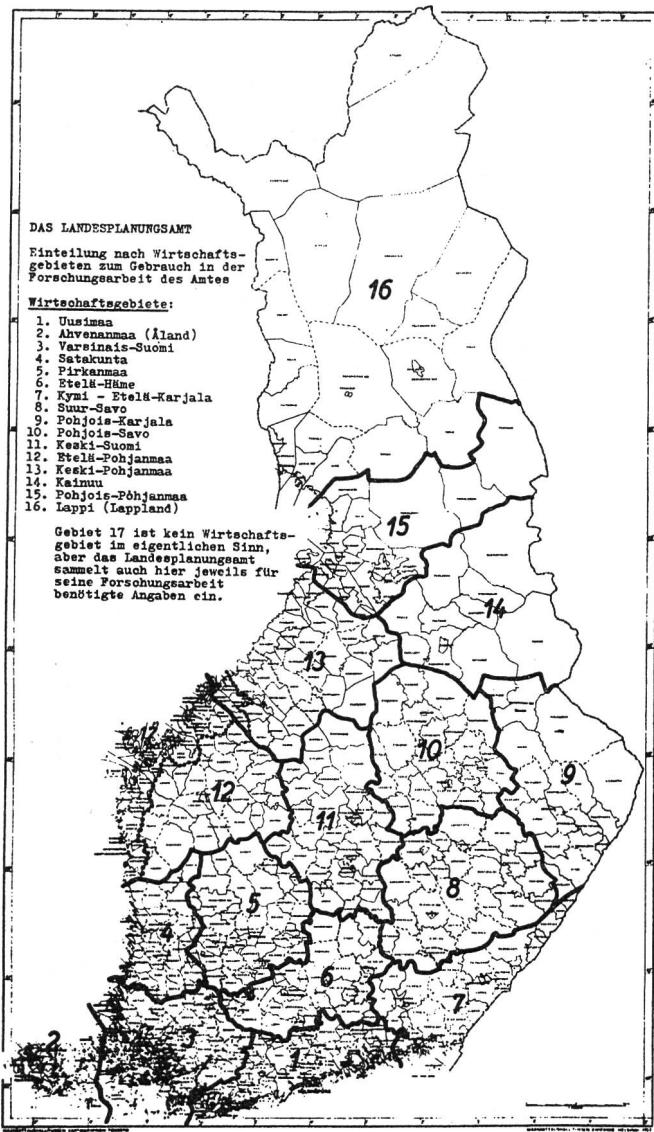


Abb. 1. Einteilung nach Wirtschaftsgebieten zwecks Auswertung in der Forschungsabteilung des Landesplanungsamtes

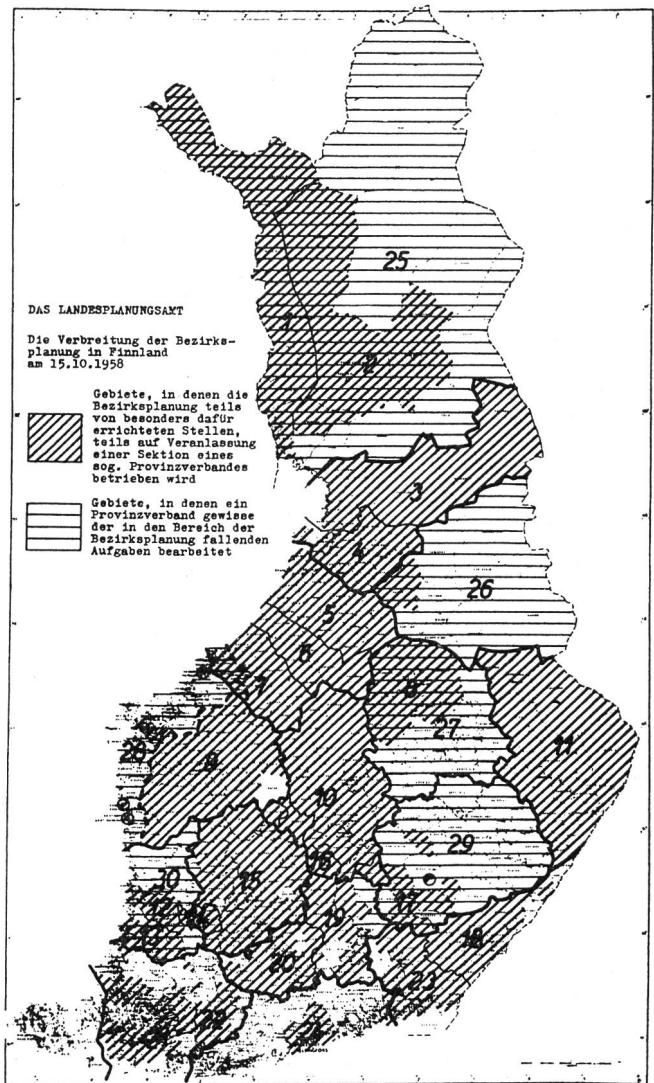


Abb. 2. Die Verbreitung der Bezirksplanung in Finnland am 15. 10. 1958

Von den seitens des Amtes bisher durchgeföhrten Untersuchungen von grösserer Tragweite seien hier die folgenden als Beispiele genannt:

- Zusammenfassung der Ergebnisse von Untersuchungen über die Verbreitung der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1945—56, nach Gebieten eingeteilt (1957)
- Klarstellung der Verschiedenheiten im Druck der sog. grossen Altersklassen auf das Gesellschaftsganze, nach Gebieten verteilt (1957)
- Die Standorte der landwirtschaftlichen Kleinstbetriebe im Lichte der allgemeinen landwirtschaftlichen Zählung von 1950, nach Gebieten verteilt (1958)
- Klarstellung der Unterschiede im Bevölkerungszuwachs in Finnland während der Periode 1951 bis 1955, nach Gebieten verteilt (1958)
- Zusammenfassung der wichtigsten Untersuchungen und Schätzungen betreffend den Gesamtbedarf im

höchsten technischen Unterricht in Finnland, die nach 1950 ausgearbeitet worden sind (1958)

— Darstellung der Massnahmen, die mit Rücksicht auf die Belange des finnischen Staatshaushaltes ergriffen werden müssten, um eine gleichmässigere Verteilung von Aus- und Einfuhr auf die verschiedenen Häfen des Landes zu erzielen (1958)

Da die Verhältnisse in unserem sehr heterogen gestalteten Lande von Gebiet zu Gebiet stark wechseln, hat das Landesplanungamt das ganze Land zur Erleichterung seiner Forschungsarbeit in 16 Grossplanungsräume eingeteilt, die in unserer *Beilage 2* abgebildet sind.

Unter der Lenkung des Landesplanungamtes (und von ihm eingeleitet) wird augenblicklich bei der bevölkerungspolitischen Forschungsanstalt in Helsinki an einem gross angelegten Forschungsvorhaben betreffend die zahlenmässige Entwicklung der Bevölkerung und der Arbeitskräfte in den verschiedenen Wirtschafts-

gebieten des Landes während der Jahre 1930—1970 gearbeitet. Die fertiggestellten Ergebnisse dieser Untersuchung werden noch für viele andere vom Landesplanungsamt künftig anzuregende Untersuchungs- und Planungsvorhaben einen geeigneten Ausgangspunkt abgeben.

Die Bezirksplanung

Die Verbreitung der bezirksplanerischen Tätigkeit in Finnland ist aus *Beilage 3* (in Form eines Kartenblattes) ersichtlich. Der Bezirksplanungsarbeit, die bei

uns einstweilen noch völlig im Zeichen der Freiwilligkeit betrieben wird, widmen sich etwa 30 Planungsstellen in verschiedenen Landgemeinden. Ein neues Gesetz vom 1. Juni 1959 ermöglicht eine obligatorische Bezirksplanungstätigkeit. Es verleiht dem Ministerium des Inneren das Recht, die Aufstellung sog. Regionalpläne (Raumordnungspläne) für ein, zwei oder mehrere Kommunen umfassendes Gebiet in einem beliebig gewählten Teil des Landes anzurufen, die Anweisungen über die Erschließung des betreffenden Gebietes für Wohn-, Produktions- und andere Zwecke enthalten.

(*Finnisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 1956*)

Nr. 425

V e r o r d n u n g
über das Landesplanungsaamt
Erlassen in Helsinki/Helsingfors am 29. Juni 1956

Nachdem der Reichstag nunmehr die für den fraglichen Zweck notwendigen Mittel bewilligt hat, wird auf Vortrag des zur Wahrnehmung gewisser in den Geschäftsbereich der Kanzlei des Ministerrats fallenden Angelegenheiten beauftragten Ministers verordnet:

§ 1

Als Organ für die Landesplanung und die Bearbeitung der mit dieser zusammenhängenden Aufgaben wird ein verwaltungsmässig der Kanzlei des Ministerrats unterstelltes Landesplanungsamt errichtet, das die ihm zugewiesenen Untersuchungs- und andere Aufträge selbständig ausführt.

Zur Förderung der Landesplanungstätigkeit wird ein Landesplanungsrat eingesetzt.

§ 2

Dem Amt obliegt:

1. laufend das für die Landesplanungsarbeit erforderliche Angabengut zu beschaffen;
2. für die planmässige Durchführung der im Rahmen der Landesplanung unbedingt notwendigen Untersuchungen und Klärungen gemeinsam mit anderen Forschungsanstalten und -organen zu sorgen;
3. nach Bedarf gegenseitige Abstimmungen von Teilplanungen vorzunehmen, die in verschiedenen Behörden und Anstalten aufgestellt worden sind;
4. auf Verlangen dem Ministerrat und dessen Ministerien Auskünfte und Gutachten über Fragen landesplanerischer Art zur Verfügung zu stellen; sowie
5. erforderlichenfalls im Sinne der Landesplanung bedeutsam erachtete Massnahmen vorzuschlagen, bzw. anzuregen.

Dem Landesplanungsrat obliegt, die Arbeit des Amtes zu fördern und zu lenken sowie als beratendes Organ jeweils in der Landesplanungsarbeit auftretende Fragen allgemeiner Natur zu behandeln.

Der Rat ist berechtigt, Sachverständige heranzuziehen.

§ 3

Die Dienste des Amtes setzen sich zusammen aus einem Amtsleiter, einem zweiten Amtsleiter und der erforderlichen Anzahl Forscher, von denen einer den Posten des zweiten Amtsleiters versehen kann, sowie ferner aus Planern und sonstigen Amtsangestellten.

Dem Rat gehören ein erster und ein zweiter Vorsitzender sowie mindestens 10 und höchstens 14 andere Mitglieder an, die selbst, wie ihre Stellvertreter, vom Ministerrat auf je zwei Jahre bestellt werden. Den Posten des Schriftführers im Rat versieht der zweite Amtsleiter des Landesplanungsaamtes. Im Rat sollen die vom Standpunkt der Landesplanung aus wichtigsten unter den Spitzenbehörden und sonstigen Organen vertreten sein.

Der Rat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende sowie mindestens ein Drittel der übrigen Mitglieder zugegen sind.

§ 4

Zum Posten des Amtsleiters, bzw. des zweiten Amtsleiters, ist befähigt, wer an einer Universität oder einer entsprechenden Hochschule eine Schlussprüfung abgelegt hat sowie nachweislich mit den wirtschaftlichen, sozialen und administrativen Verhältnissen des Landes vertraut ist.

Von Bewerbern um Forscher- oder Planerstellen wird verlangt, dass sie eine Schlussprüfung an einer Universität oder einer entsprechenden Hochschule abgelegt sowie ihre Fähigkeit zur Durchführung von Forschungs- und Planungsarbeiten auf landesplanerisch wichtigen Gebieten ausgewiesen haben.

§ 5

Den Amtsleiter, bzw. den zweiten Amtsleiter ernennt der Ministerrat.

Forscher und Planer werden jeweils nach Anhörung des Landesplanungsrates vom Ministerrat angestellt, nachdem der fragliche Posten vorher 30 Tage lang öffentlich ausgeschrieben war.

Sonstige Bedienstete werden vom Amtsleiter angestellt.

§ 6

Das Entgelt für den ersten und zweiten Vorsitzenden und die Mitglieder des Rates sowie das für die Sachverständigen wird durch den Ministerrat festgesetzt.

§ 7

Eingehendere Bestimmungen über das Landesplanungsaamt und den Landesplanungsrat werden bei Bedarf in Form einer Dienstvorschrift erlassen, die der Ministerrat bestätigt.

Helsinki/Helsingfors, den 29. Juni 1956.

Der Präsident der Republik